

Accounting-Workshop

» Jahresabschluss 2019 «



Zahlreiche neue Regelungen für den Jahresabschluss 2019

Auch im Jahr 2019 erfolgten zahlreiche Änderungen der von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, Versicherungen, Leasing- und Kapitalanlagegesellschaften, Zahlungsinstituten sowie Industrie- und Handelsunternehmen anzuwendenden Vorschriften. Eine große Anzahl von Gesetzesänderungen, überarbeiteten und neuen IFRS-Standards sowie verschiedene Interpretationen und Verlautbarungen von IDW, DRSC und IFRS IC sind für den Jahresabschluss 2019 erstmals zu beachten.

Die wichtigsten Änderungen und Neuregelungen für IFRS-Abschlüsse

Für die Bilanzierung nach IFRS sind verschiedene Neuerungen zu beachten.

Für die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnenden Berichtsperioden sind der IFRS 16, Änderungen an IAS 28, IFRS 9 und IAS 19 sowie die Annual Improvements 2015 – 2017 erstmals anzuwenden.

Der IFRS 16 „Leasing“ löst den IAS 17 „Leasingverhältnisse“ sowie die zugehörigen Interpretationen (IFRIC 4, SIC-15 und SIC-27) ab. Für Leasingnehmer erfordert der neue Standard einen geänderten Ansatz für die bilanzielle Abbildung von Leasingverträgen. War bisher die bilanzielle Erfassung eines Leasingvertrages beim Leasingnehmer an die Übertragung der Chancen und Risiken gebunden, so ist zukünftig grundsätzlich jeder Leasingvertrag in der Bilanz als Finanzierungsvorgang abzubilden. Für Leasinggeber sind die Bilanzierungsvorschriften weitgehend unverändert geblieben.

Die Änderungen an IAS 28 „Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen“ behandeln die Frage, ob die Wertminderungsregelungen des IFRS 9 auf langfristige Anteile anzuwenden sind (longterm investments), die dem wirtschaftlichen Gehalt nach der Nettoinvestition (net investment) in ein nach der Equity-Methode bilanziertes Unternehmen zuzuordnen sind. Der IASB stellt klar, dass derartige Anteile nach IFRS 9 zu bilanzieren und bewerten sind. Allerdings bleibt es nach wie vor bei der Regelung des IAS 28.38, derartige Anteile bei der Verlustzuordnung im Rahmen der Equity-Methode auf den Wert der Beteiligungen mit zu berücksichtigen. Dabei sind Verluste vorrangig dem Equity-Buchwert und erst nachrangig dem anderen langfristigen Anteil zuzuweisen.

Die Änderungen an IFRS 9 „Finanzinstrumente“ sollen eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten bzw. erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert (FVOCI) auch für finanzielle Vermögenswerte mit vorzeitiger Rückzahlungsoption ermöglichen, bei denen eine Partei im Falle der Kündigung eine angemessene Entschädigung erhält oder zahlt (angemessenes negatives Entgelt). Diese Änderungen erweitern somit die bisherigen Regelungen für Entschädigungen auf Kündigungsfälle, bei denen das angemessene Entgelt negativ ist.

Die Änderungen an IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ betreffen die Auswirkungen von Planänderungen, -kürzungen und -abgeltungen (Eingriffe). Grundsätzlich bestimmt sich der laufende Dienstzeitaufwand auf Basis der versicherungsmathematischen Annahmen zu Beginn der Periode. Im Falle der oben genannten Abweichungen weicht die Bilanzierung aber von diesem Grundsatz ab, so dass für die versicherungsmathematischen Annahmen der Zeitpunkt der Eingriffe maßgeblich ist.

Die Annual Improvements 2015 – 2017 führen zu Anpassungen bei den Standards IFRS 3, IFRS 11, IAS 12 und IAS 23. Für IFRS 3 und IFRS 11 wurde klargestellt, ob gehaltene anteilig bilanzierte Vermögenswerte und Schulden einer gemeinschaftlichen Tätigkeit bei Erwerb weiterer Anteile und damit verbundenem Erwerb einer gemeinschaftlichen Führung oder sogar Beherrschung neu bewertet werden müssen.

Neue Regelungen im Accounting (Überblick)

- » International Financial Reporting Standards (IFRS)
- » HGB
- » IDW Verlautbarungen
- » Deutsche Rechnungslegungs Standards (DRS)
- » u. v. m.

Wird lediglich gemeinschaftliche Führung erlangt, ist im Gegensatz zu einer Beherrschung keine Neubewertung vorzunehmen. Die Änderung des IAS 12 strebt eine Klarstellung der Erfassung der steuerlichen Wirkungen aus Dividendenzahlungen an und lehnt sich dabei an die für die Steuerwirkung ursächlichen Transaktionen an. Die Änderungen am IAS 23 regeln die Einbeziehung noch nicht zurück gezahlter Fremdmittel für die Beschaffung eines qualifizierten Vermögenswerts in die Bestimmung der Fremdkapitalkosten aus allgemein aufgenommenen Fremdmitteln.

Für die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnenden Berichtsperioden sind Änderungen an IFRS 3, an IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7 sowie an IAS 1 und IAS 8 erstmals anzuwenden.

Die Änderungen an IFRS 3 „Unternehmenszusammenschlüsse“ betreffen die Definition eines Geschäftsbetriebs. Für das Vorliegen eines Geschäftsbetriebs ist neben ökonomischen Ressourcen (inputs) auch mindestens ein substantieller Prozess (substantive process) erforderlich, der zusammen mit den Ressourcen ermöglicht, Output zu generieren. Reine Kostenreduktionen werden zukünftig nicht mehr als Output betrachtet. Für die Abgrenzung des Erwerbs eines Geschäftsbetriebs vom Erwerb einer Gruppe von Vermögenswerten muss der Output die Erbringung von Waren und Dienstleistungen sowie die Erzielung von Kapital- und sonstigen Erträgen umfassen. Für eine vereinfachte Prüfung – Erwerb eines Geschäftsbetriebs oder nur Erwerb von Vermögenswerten – wurde die Möglichkeit eines sog. „concentration test“ in IFRS 3 eingefügt.

Die Änderungen an IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7 betreffen die Auswirkungen der Reform der Benchmark-Zinssätze auf Finanzinstrumente. Auswirkungen werden vor allem bei Modifikationen und dem Hedge Accounting erwartet.

Die Änderungen an IAS 1 und IAS 8 betreffen die Definition von Wesentlichkeit, die in allen IFRS sowie im Rahmenkonzept vereinheitlicht werden soll. Gemäß der neuen Definition sind Informationen wesentlich, wenn „vernünftigerweise zu erwarten ist, dass ihr Weglassen, ihre falsche Darstellung oder ihre Verschleierung in Abschlüssen für allgemeine Zwecke, die Finanzinformationen über ein Berichtsunternehmen enthalten, die Entscheidungen der primären Abschlussadressaten beeinflusst.“ Die Frage, ob eine Information wesentlich ist, hängt somit von der Art der Information und/oder dem Umfang der Auswirkungen des zugrundeliegenden Sachverhalts ab.

Die für am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnende Berichtsperioden geplanten Änderungen sind entweder bereits oder sollen noch im 4. Quartal 2019 in EU-Recht („Endorsement“) übernommen werden.

Die wichtigsten Änderungen und Neuregelungen für HGB-Abschlüsse

Die neuen Vorschriften der §§ 289b Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB hinsichtlich der öffentlichen Zugänglichmachung der Ergebnisse zur inhaltlichen Prüfung einer nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung oder eines gesonderten nichtfinanziellen (Konzern-)Berichts gelten erstmals für die nach dem 31. Dezember 2018 beginnenden Geschäftsjahre.

Am 20. März 2019 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) den Regierungsentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) veröffentlicht. Im Mittelpunkt steht die stärkere Einbeziehung und ein größeres Mitspracherecht der Aktionäre bei der Vergütung von Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats und führt zu deutlichen Änderungen in der handelsrechtlichen Vergütungsberichterstattung börsennotierter Unternehmen. Damit verbunden ist die Verlagerung der bisherigen handelsrechtlichen Anforderungen über die Berichterstattung in das Aktiengesetz. Eine Erleichterung soll zukünftig hinsichtlich der befreienden Wirkung von EU/EWR-Konzernabschlüssen gemäß § 291 HGB gelten. Eine Offenlegung des übergeordneten Konzernabschlusses und -lageberichts einschließlich Bestätigungsvermerk bzw. Vermerk über dessen Versagung ist nicht zwingend in deutscher Sprache erforderlich; eine Offenlegung in englischer Sprache soll ausreichen. Unter der Annahme der zeitnahen Inkraftsetzung des ARUG II sind die beiden genannten Regelungen voraussichtlich für nach dem 31. Dezember 2019 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.

Die Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ hat am 9. Mai 2019 einen überarbeiteten Kodex beschlossen, der in den Grundsätzen und Empfehlungen/Anregungen die beabsichtigten aktienrechtlichen Neuregelungen hinsichtlich der Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat durch ARUG II



Spezialisierte Beratung und das Ganze im Blick: ifb Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Die ifb Treuhand GmbH WPG ist eine unabhängige Wirtschaftsprüfung- und Beratungsgesellschaft. Wir bieten unseren Mandanten qualitativ hochwertige Dienstleistungen und eine umfassende Betreuung. Unser Servicespektrum umfasst die Geschäftsfelder Assurance sowie Tax & Advisory.

Als international erfahrene Wirtschaftsprüfer bewerten wir unabhängig die Qualität Ihrer Finanzberichterstattung und unternehmensinternen Kontrollinstrumente, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie unternehmensspezifische Wirtschaftlichkeits- und Strategiefragen.

Mit ausgeprägter Branchenexpertise entwickeln wir auf dieser Basis Antworten auf die Herausforderungen der stark regulierten Finanzbranche und anderer Wirtschaftsbereiche wie z.B. Industrie-, Handels- und Serviceunternehmen.

Eingebunden in das Kompetenznetzwerk der ifb group nutzen wir darüber hinaus das Know-how von weltweit mehr als 450 Experten mit langjähriger Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen sowie im Risikomanagement.

berücksichtigt. Ferner ist über die Corporate Governance zukünftig in der Erklärung zur Unternehmensführung zu berichten, ein separater Corporate Governance-Bericht entfällt. Die Veröffentlichung des geänderten Kodex ist noch nicht erfolgt, daher ist er derzeit noch nicht in Kraft.

Der am 8. Februar 2018 vom DRSC verabschiedete DRS 25 „Währungsumrechnung im Konzernabschluss“ wurde am 3. Mai 2018 vom BMJV gemäß § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht. Der DRS 25 adressiert verschiedene Anwendungsprobleme und Auslegungsfragen bezüglich der Währungsumrechnung im Konzernabschluss. Er ist für nach dem 31. Dezember 2018 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.

Die Bekanntmachung gemäß § 342 Abs. 2 HGB der am 17. Juli 2018 vom DRSC verabschiedeten DRS 26 „Assoziierte Unternehmen“ sowie DRS 27 „Anteilmäßige Konsolidierung“ erfolgte am 16. Oktober 2018. Die beiden Standards ersetzen DRS 8 und DRS 9. Der DRS 26 konkretisiert u.a. die Kriterien für das Vorliegen eines assoziierten Unternehmens sowie die Regelungen zur Anwendung der Equity-Methode. Der DRS 27 konkretisiert die Regelungen zur anteilmäßigen Konsolidierung. Beide Standards sind erstmals für nach dem 31. Dezember 2018 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.

Prüfungsschwerpunkte der ESMA und der DPR

Parallel zu den zahlreichen neuen Anforderungen der Standardsetter steigt der Prüfungsdruck insbesondere bei kapitalmarktorientierten Unternehmen, nicht zuletzt durch verschärfte Enforcement-Bemühungen, die sich auch in den veröffentlichten Prüfungsschwerpunkten der ESMA und der DPR konkretisieren.

- » Ausgewählte Aspekte der Anwendung von IFRS 16 „Leasing“
- » „Follow up“ von ausgewählten Aspekten der Anwendung von IFRS 9 „Finanzinstrumente“ (nur bei Kreditinstituten) und IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“ (bei Nicht-Finanzinstituten)
- » Ausgewählte Aspekte der Anwendung von IAS 12 „Ertragsteuern“
- » Wertminderungstest beim Geschäfts- oder Firmenwert sowie bei immateriellen Vermögenswerten mit unbestimmter Nutzungsdauer, insbesondere Marken (IAS 36), insbesondere Bestimmung der sachgerechten Ebene des Wertminderungstests und Auswirkungen von IFRS 16 auf den Wertminderungstest beim Geschäfts- oder Firmenwert
- » Konzernlagebericht, im Besonderen die Darstellung der Auswirkungen von IFRS 16 auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 315 Abs. 1 Satz 1 HGB), Darstellung und Berechnung von bedeutsamsten Leistungsindikatoren unter Berücksichtigung der Erstanwendung von IFRS 16 sowie Anfertigung einer Überleitungsrechnung zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (§ 315 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGB)

Ausblick

Für Versicherungsverträge wirft der neue IFRS 17 immer deutlicher seine Schatten voraus. Bisher noch akzeptierte nationale Regelungen zur Abbildung versicherungstechnischer Rückstellungen werden im Rahmen der Ablösung des IFRS 4 durch ein einheitliches Bilanzierungs- und Bewertungsmodell für alle Versicherungsverträge beim Versicherungsgeber ersetzt.

Um Bilanzanomalien und temporäre Schwankungen zu reduzieren, die aus den unterschiedlichen Erstanwendungszeitpunkten von IFRS 9 (1. Januar 2018) und IFRS 17 (1. Januar 2021, s.u.) herrühren, haben Versicherungsunternehmen die Wahl zwischen zwei Bewertungsansätzen. Der sogenannte Aufschubansatz ermöglicht Versicherungsunternehmen eine Befreiung von der Anwendung des IFRS 9 bis zur Erstanwendung des neuen IFRS 17, maximal jedoch bis 2021. Der sogenannte Überlagerungsansatz würde es Versicherungsunternehmen, die IFRS 9 fristgerecht umsetzen, gestatten, diese Bilanzanomalien und temporäre Schwankungen aus der Gewinn- und Verlustrechnung zu nehmen.

Mit dem im Juni 2019 veröffentlichten ED/2019/4 schlägt der IASB eine Verschiebung der Erstanwendung des IFRS 17 „Versicherungsverträge“ um ein Jahr auf den 1. Januar 2022 vor. Gleichzeitig soll die Ausnahmemöglichkeit für Versicherungsunternehmen den IFRS 9 erst zeitgleich mit dem IFRS 17 erstmals anzuwenden, ebenfalls bis 2022 verlängert werden.



Das BMJV hat zusammen mit dem Bundesministerium der Finanzen am 23. September 2019 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der sogenannten ESEF-Verordnung (ESEF-VO) der EU-Kommission in deutsches Recht („Gesetz zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte“) vorgelegt. Der Referentenentwurf sieht für Kapitalgesellschaften, die als WpHG-Emittent Wertpapiere begeben und keine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 327a HGB sind, u.a. vor, dass Jahres- und Konzernabschlüsse, (Konzern-) Lageberichte sowie (Konzern-)Bilanzeide in elektronischer Form im XHTML-Format aufgestellt werden müssen. Diese geänderten Vorschriften sind gemäß dem Referentenentwurf erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen.

Der Bankenfachausschuss (BFA) des IDW hat am 28. November 2018 den IDW ERS BFA 7 „Risikovorsorge für vorhersehbare, noch nicht individuell konkretisierte Adressenausfallrisiken im handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschluss von Kreditinstituten („Pauschalwertberichtigungen“)" verabschiedet. Demnach ist es nicht zu beanstanden, die Pauschalwertberichtigungen in einem HGB-Abschluss nach den Regelungen des IFRS 9 für die Stage 1 und 2 zu ermitteln. Eine erstmalig verpflichtende Anwendung der Verlautbarung ist für Geschäftsjahre vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2021 beginnen.

Auch 2020 und darüber hinaus werden somit weitere Änderungen auf uns zukommen. Diese werden uns alle vor unterschiedlichste Herausforderungen stellen, auf die Sie rechtzeitig vorbereitet sein sollten.

Unser Angebot für Sie

Wir unterstützen Sie effektiv und zielorientiert bei der Bewältigung Ihrer komplexen Herausforderungen. Unser Leistungsspektrum reicht von einem Quick Check Ihrer Voraussetzungen zur vollständigen Berücksichtigung aller für Sie relevanten Regelungen über kurzfristige Interimslösungen zur Umsetzung neuer Anforderungen bis hin zu Mitarbeiterschulungen und Etablierung einer langfristigen, möglichst automatisierten Umsetzungskompetenz für neue Anforderungen.

Unsere Berater greifen dabei auf tiefgreifende Erfahrung und Fachkenntnisse in allen relevanten Themenfeldern der Rechnungslegung nach IFRS und HGB zurück. Sie entwickeln für Sie sowohl in fachlicher Hinsicht als auch mit Blick auf Ihre Unternehmensgröße optimal angepasste und praktikable Lösungen.

Um Ihnen unser Leistungsspektrum vorzustellen und Ihren konkreten Bedarf einzuschätzen, laden wir Sie herzlich ein zu einem

Accounting-Workshop: »Jahresabschluss 2019«

in Ihrem Hause. Gerne berücksichtigen wir dabei Ihre individuellen Fragestellungen und zeigen Ihnen Ansätze für maßgeschneiderte Lösungen auf. Dabei profitieren Sie im Rahmen des eintägigen Workshops vom Know-how unserer erfahrenen Fachberater

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme und den interessanten Austausch mit Ihnen!

ANSPRECHPARTNER

Steffen Urban
Steffen.Urban@ifb-treuhand.com
M: +49 162 204 3874

Oliver Wulle
Oliver.Wulle@ifb-treuhand.com
M: +49 162 204 3179

Ansprechpartner der ifb SE
(Kooperationspartner)

Jens Gabriel
Jens.Gabriel@ifb-group.com
M: +49 173 566 1921

KONTAKT

ifb Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Schloßstraße 23 | 82031 Grünwald
T: +49 89 69989438-0
F: +49 89 69989438-9

info@ifb-treuhand.com
ifb-treuhand.com